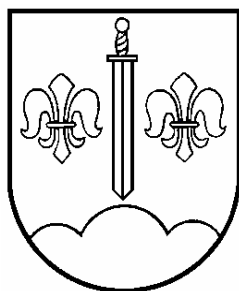


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 25. Januar 2019

Jahrgang 2019, Nr. 1

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 1 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 2 Haushaltssatzung der Gemeinde Stemwede für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
- 3 Einziehung von Verkehrsflächen (Entwidmung)
hier: Teilabschnitt der Gemeindestraße Hollenmühle, Gemarkung Lavern, Flur 14, Flurstück 77
- 4 Entwidmungsabsicht für einen Teilabschnitt der Gemeindestraße Am Dohrenberg,
Gemarkung Westrup, Flur 1, Flurstück 13
- 5 Entwidmungsabsicht eines ehemaligen Wirtschaftsweges an der Gemeindestraße Bergstraße,
Gemarkung Wehdem, Flur 1, Flurstück 86
- 6 Entwidmungsabsicht für einen Teilabschnitt der Gemeindestraße Zur Großenheide,
Gemarkung Niedermehnen, Flur 11, Flurstück 12
- 7 Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
„Auf dem Placken“ in der Ortschaft Dielingen
- 8 Satzung der Gemeinde Stemwede über die Grenzen des Siedlungsbereiches „Bockhorn“ in
Oppenwehe (Außenbereichssatzung „Bockhorn“)

B. Sonstige Bekanntmachungen

- 9 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Westrup
hier: Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagd-
bezirks Westrup der Gemeinde Stemwede am 13.02.2019
- 10 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Twiehausen
hier: Einladung der Jagdgenossenschaft Twiehausen zur Jahreshauptversammlung am 22.02.2019

1 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 2 / 2019

Redaktionsschluss am 21.02.2019

Ausgabe erscheint am 22.02.2019

**der Haushaltssatzung der Gemeinde Stemwede
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

I. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede am 19.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die **Haushaltsjahre 2019 und 2020**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	<u>2019</u>	<u>2020</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.892.116 €	25.876.498 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.613.421 €	25.677.240 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.204.306 €	25.195.930 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.190.949 €	25.110.274 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.938.553 €	3.196.310 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.340.857 €	1.341.450 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	145.000 €	50.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite , deren Aufnahme für für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt	<u>2019</u>	<u>2020</u>
	4.402.304 €	0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	<u>2019</u>	<u>2020</u>
	0,00 €	0,00 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	<u>2019</u>	<u>2020</u>
	0,00 €	0,00 €

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	0,00 €	0,00 €
--	--------	--------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt	<u>2019</u>	<u>2020</u>
	5.000.000 €	5.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2019** und **2020** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 223 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 443 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 417 v.H. |

§ 7

- entfällt -

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten.

Die zuvor genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als nicht erheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in unbegrenzter Höhe, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen oder der inneren Verrechnung dienen oder erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses entstehen.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 / 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 20.12.2018 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, 32382 Minden mit Verfügung vom 08.01.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, Zimmer 20, während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Adresse www.stemwede.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 14.01.2019

Der Bürgermeister
gez. Abruszat

3

Amtliche Bekanntmachung

über die Einziehung von Verkehrsflächen (Entwidmung)

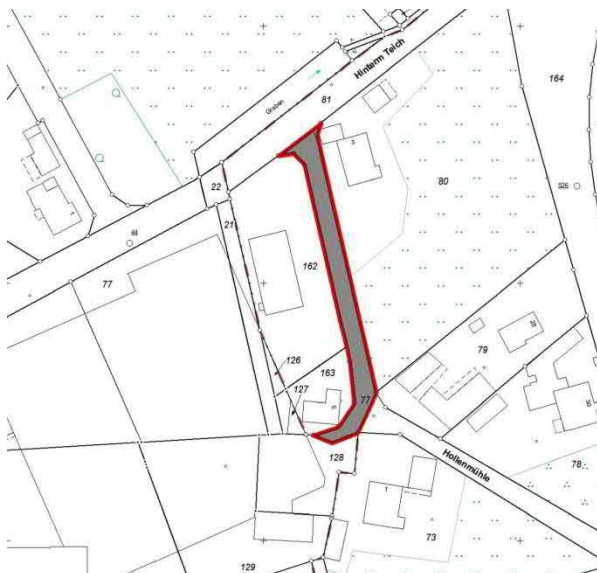
Die Gemeinde Stemwede zieht hiermit einen Teilabschnitt der Gemeindestraße Hollenmühle, Gemarkung Levern, Flur 14, Flurstück 77, (siehe nachfolgenden Lageplan bzw. nachfolgendes Luftbild) als öffentliche Verkehrsfläche ein (Entwidmung).

Das Einziehungsverfahren richtet sich nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Gemeindestraße Hollenmühle der Gemeinde Stemwede befindet sich in der Gemarkung Levern, Flur 14, Flurstück 77. Sie verläuft von Norden von der Gemeindestraße Hinterm Teich und mündet in Richtung Süden bzw. Südosten auf die Landstraße L 767 Schröttinghauser Straße.

Ein Teil dieser asphaltierten Straßenfläche in Länge von ca. 115 m Länge und einer Fläche von ca. 970 qm bis zur Grundstücksgrenze Schröttinghauser Straße 28 bzw. Hollenmühle 1 erfüllt keine notwendige Erschließungsfunktion, da sich alle anliegenden Grundstücksflächen im Eigentum desselben Eigentümers befinden.



Der Beschluss über die Absicht der Wegeteileinziehung wurde am 02.07.2018 ortsüblich bekanntgemacht bzw. veröffentlicht.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.11.2018 und des Rates der Gemeinde Stemwede am 19.12.2018 wurde mitgeteilt, dass eine Einwendung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Monaten gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW gegen das förmliche Einziehungsverfahren seitens der Bürgerinnen und Bürger vorlag.

Über die Einwendung wurde am 29.11. und 19.12.2018 beraten und beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Wegeteileinziehung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben; die angefochtene Verfügung soll vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Stemwede, den 19.12.2018

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Abruszat

4

Amtliche Bekanntmachung

der Absicht, einen Teilabschnitt der Gemeindestraße Am Dohrenberg, Gemarkung Westrup, Flur 1, Flurstück 13, zu entwidmen

Die Gemeindestraße Am Dohrenberg der Gemeinde Stemwede befindet sich in der Gemarkung Westrup, Flur 1, Flurstück 13. Sie verläuft von Süden, ausgehend von der Landstraße 769, Stemwederberg-Straße nach Norden bzw. Osten und mündet wieder Richtung Süden zurück auf die Landstraße 769, Stemwederberg-Straße.

Ein Teil dieser asphaltierten Straßenfläche in Länge von ca. 250 m und einer Fläche von ca. 1.600 qm (siehe nachfolgenden Lageplan bzw. nachfolgendes Luftbild) vom Abzweig der Zuwegung zum Grundstück Am Dohrenberg 6 bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 162 erfüllt keine notwendige Erschließungsfunktion, da sich alle anliegenden Grundstücksflächen im Eigentum desselben Eigentümers befinden.

Dieser Abschnitt soll durch entsprechenden Ratsbeschluss nach § 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung eingezogen werden.

Der Eigentümer wird den vorbeschriebenen Teil der Gemeindestraße nach Entwidmung ebenfalls in sein Eigentum übernehmen.

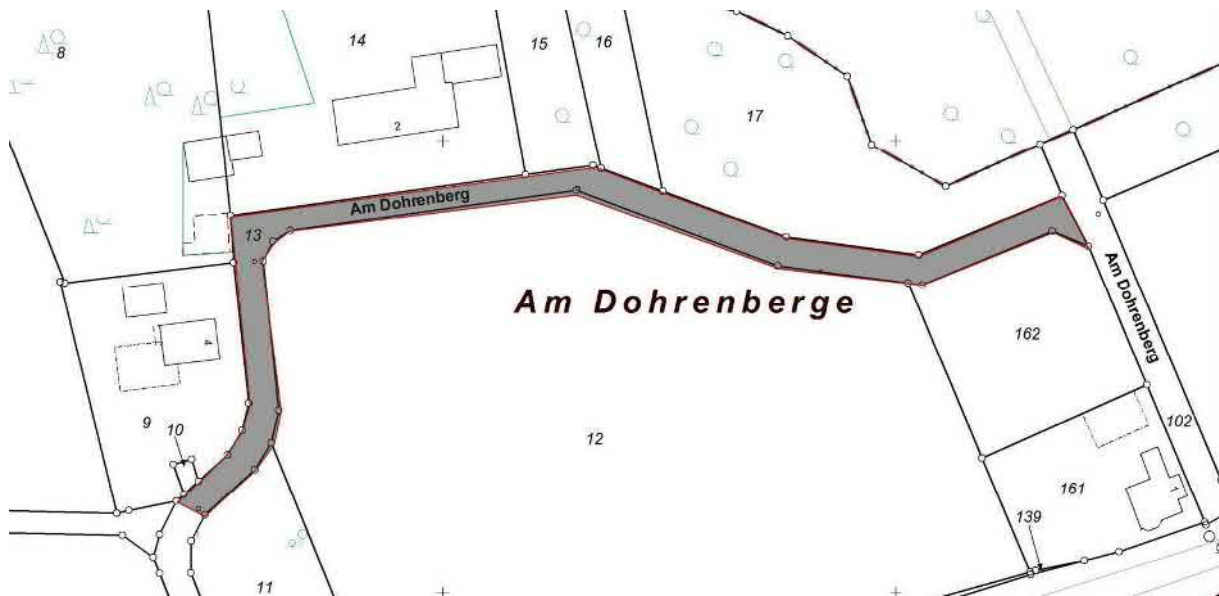
Die Absicht der Einziehung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte, aus der sich die Lage des vorbeschriebenen, betroffenen Teils der Gemeindestraße ergibt, kann bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 10 während der regelmäßigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Einwendungen können bis einschließlich 30. April 2019 bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 10 vorgebracht werden.

Stemwede, den 15. Januar 2019

Der Bürgermeister
gez. Abruszat



5

Amtliche Bekanntmachung

der Absicht, einen ehemaligen Wirtschaftsweg an der Gemeindestraße Bergstraße, Gemarkung Wehdem, Flur 1, Flurstück 86, zu entwidmen

Der betreffende Wirtschaftsweg der Gemeinde Stemwede befindet sich in der Gemarkung Wehdem, Flur 1, Flurstück 86.

Das gesamte Flurstück (siehe nachfolgenden Lageplan bzw. nachfolgendes Luftbild) erfüllt keine notwendige Erschließungsfunktion mehr, da alle anliegenden und ehemals durch das vorgenannte Flurstück erschlossenen Grundstücksflächen entweder von der Gemeindestraße Bergstraße oder der Gemeindestraße Lindhövel erschlossen sind.

Das Flurstück bzw. der Wirtschaftsweg soll durch entsprechenden Ratsbeschluss nach § 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung eingezogen werden.

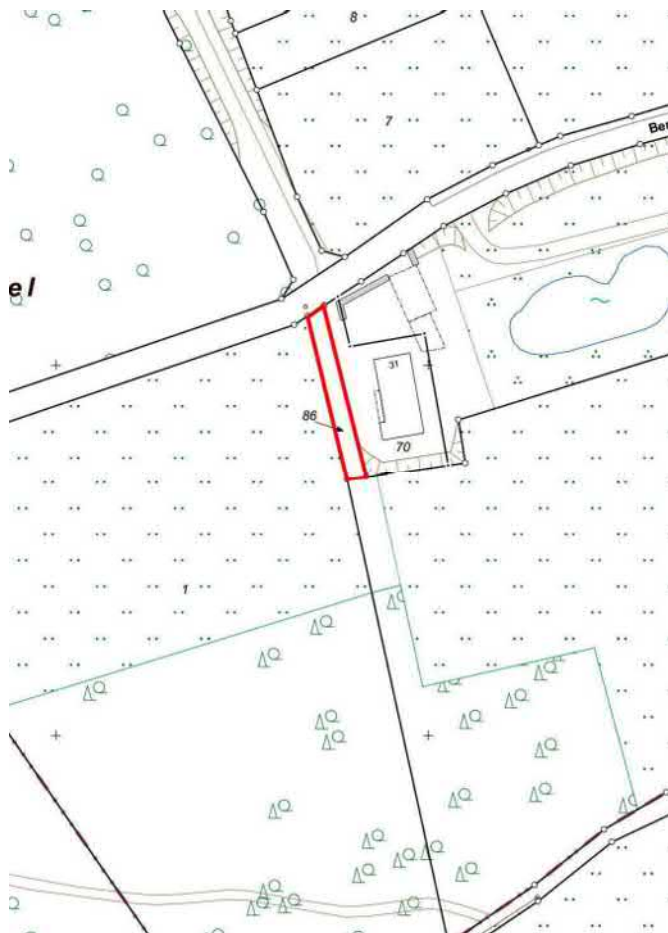
Die Absicht der Einziehung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte, aus der sich die Lage des vorbeschriebenen, betroffenen Teils der Gemeindestraße ergibt, kann bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 10 während der regelmäßigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Einwendungen können bis einschließlich 30. April 2019 bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 10 vorgebracht werden.

Stemwede, den 15. Januar 2019

Der Bürgermeister
gez. Abruszat



6

Amtliche Bekanntmachung

der Absicht, einen Teilabschnitt der Gemeindestraße Zur Großenheide, Gemarkung Niedermehnen, Flur 11, Flurstück 12, zu entwiden

Eine Teilstrecke der Gemeindestraße Zur Großenheide der Gemeinde Stemwede befindet sich unter anderem in der Gemarkung Niedermehnen, Flur 11, Flurstück 12.

Ein Teil dieser asphaltierten Straßenfläche in Länge von ca. 150 m und einer Fläche von ca. 1.500 qm (siehe nachfolgenden Lageplan bzw. nachfolgendes Luftbild) ausgehend von der Gemeindestraße Zur Großenheide in Richtung Nordwesten bis zur westlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 11 bzw. 13 erfüllt keine notwendige Erschließungsfunktion mehr, da sich alle anliegenden Grundstücksflächen im Eigentum desselben Eigentümers befinden. Die Grundstücke Gemarkung Niedermehnen, Flur 11, Flurstück 10 und 76 bleiben weiterhin durch die im öffentlichen Eigentum verbleibende Straßenfläche ordnungsgemäß erschlossen.

Der auf dem nachfolgenden Lageplan bzw. auf dem Luftbild gekennzeichnete Abschnitt soll durch entsprechenden Ratsbeschluss nach § 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung eingezogen werden.
Der Eigentümer der Flurstücke 11 und 13 wird den vorbeschriebenen Teil der Gemeindestraße nach Entwidmung ebenfalls in sein Eigentum übernehmen.

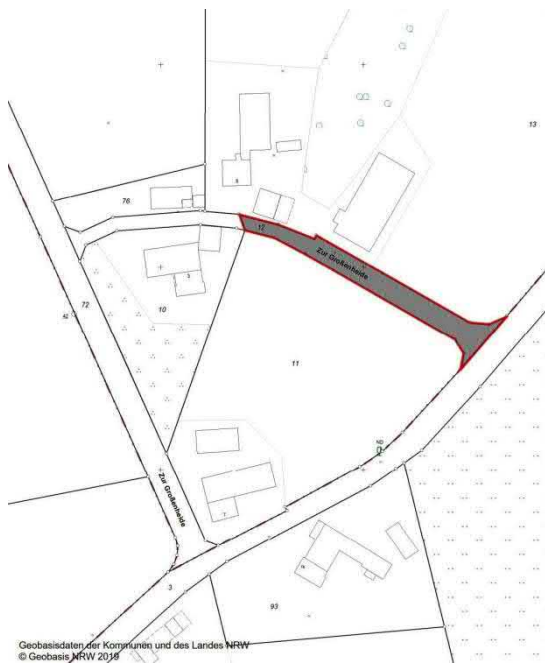
Die Absicht der Einziehung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte, aus der sich die Lage des vorbeschriebenen, betroffenen Teils der Gemeindestraße ergibt, kann bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 10 während der regelmäßigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Einwendungen können bis einschließlich 30. April 2019 bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 10 vorgebracht werden.

Stemwede, den 15. Januar 2019

Der Bürgermeister
gez. Abruzat



7

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Auf dem Placken“ in der Ortschaft Dielingen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Die im Plan gekennzeichneten Außenbereichsflächen werden zur Abrundung des Gebietes gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Satzungsbereich mit einbezogen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 3

Für Bauvorhaben im Satzungsbereich werden besondere Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise nicht getroffen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.

§ 4

Gemäß § 86 BauO NRW wird für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Auf dem Placken" folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachneigung	18-48°
Nebengebäude (z. B. Garagen, Carports) werden mit Flachdach bzw. mit geringeren Dachneigungen als 18° zugelassen.	

§ 5

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die bauliche Inanspruchnahme bisher nicht bebaubarer Abrundungsflächen werden in der Begründung konkret geregelt (Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft).

§ 6

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend angeführten Satzung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 19.12.2018 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Auf dem Placken“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 24.01.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Bahnemann

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Auf dem Placken“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 24.01.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Bahnemann

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Auf dem Placken“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, bestehend aus Satzungstext, Plan und Begründung, von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

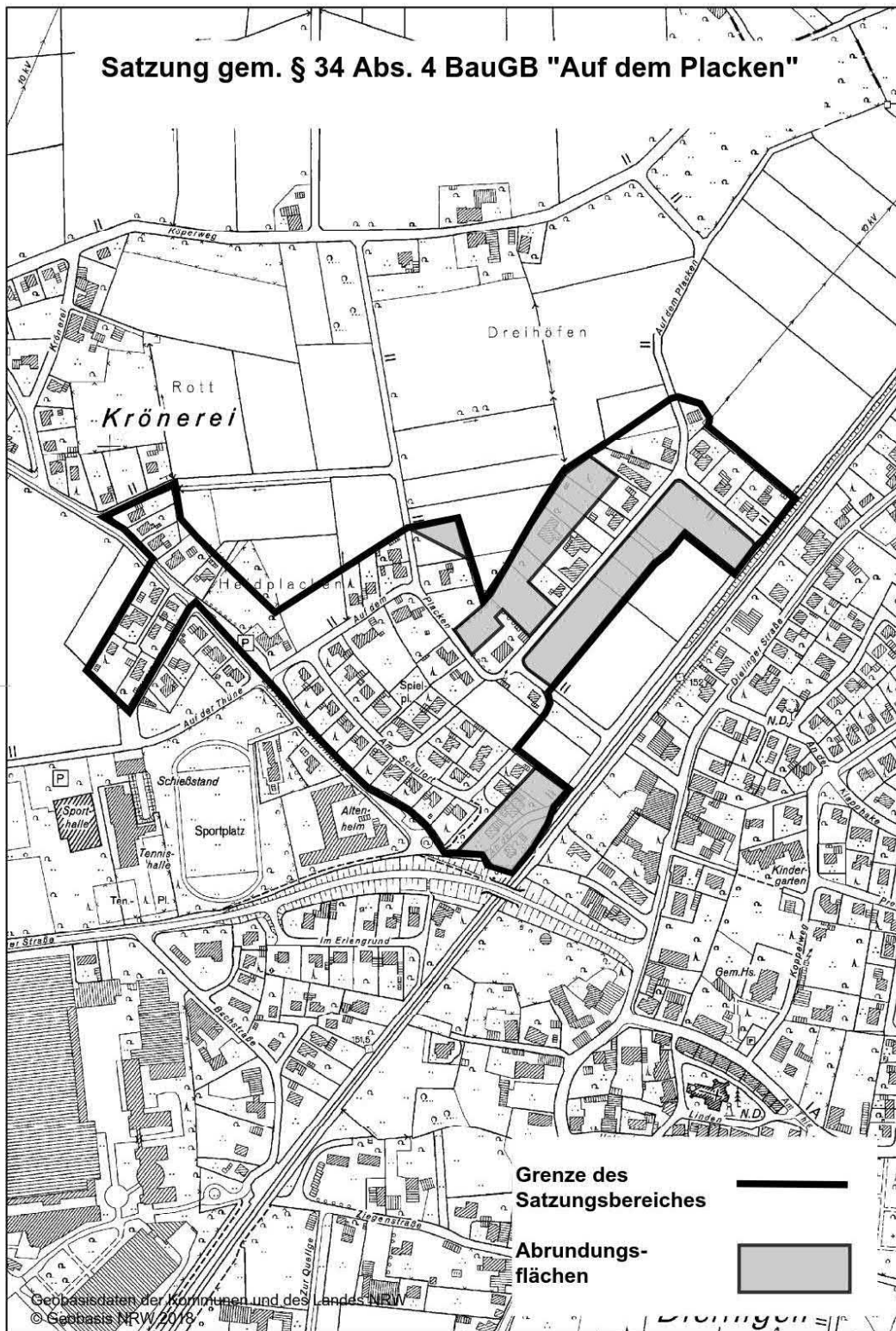
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 24.01.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Bahnemann

Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB "Auf dem Placken"



Maßstab 1:5.000

**Satzung der Gemeinde Stemwede über die Grenzen des Siedlungsbereiches
„Bockhorn“ in Oppenwehe (Außenbereichssatzung „Bockhorn“)**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 19.12.2018 für den Bereich „Bockhorn“ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Es wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stemwede als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Die Grenzen des Siedlungsbereiches „Bockhorn“ werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Plan sowie der ebenfalls beigefügte Erläuterungsbericht sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB werden für den Siedlungsbereich „Bockhorn“ folgende Festsetzungen getroffen:

Art der Bebauung	Ausschließlich Wohngebäude
Bauweise	Nur Einzel- und Doppelhäuser
Max. Zahl der Vollgeschosse	1
Max. Zahl der Wohneinheiten je Gebäude	2
Max. Sockelhöhe (gemessen von OK Erdgeschoss-Fertigfußboden bis zur Höhe der Mittellinie der dem Baugrundstück vorgelagerten und fertiggestellten Verkehrsfläche)	0,50 m

§ 4

Gemäß § 86 BauO NRW wird für den Siedlungsbereich „Bockhorn“ folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachform	Satteldach, Walmdach
Dachneigung	18-48°
Nebengebäude (z. B. Garagen, Carports) werden mit Flachdach zugelassen.	

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend angeführten Satzung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 19.12.2018 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die Außenbereichssatzung „Bockhorn“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 24.01.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Bahnemann

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Die Außenbereichssatzung „Bockhorn“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Stemwede, den 24.01.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Bahnemann

Am Tage nach der Veröffentlichung tritt die Außenbereichssatzung „Bockhorn“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, bestehend aus Satzungstext, Plan und Begründung, von diesem Tage bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

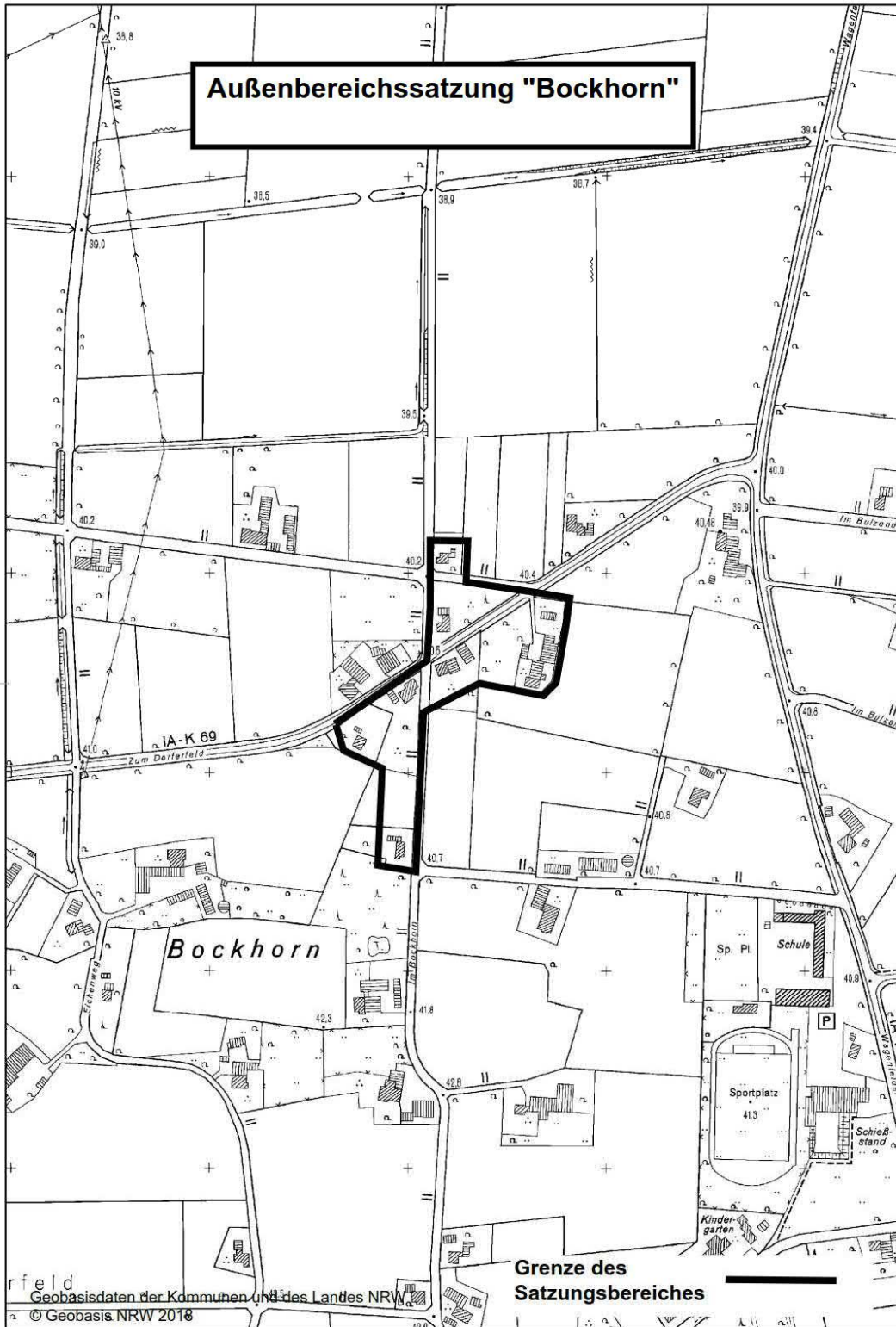
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 24.01.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Bahnemann



9

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft Westrup**

**Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Westrup
der Gemeinde Stemwede**

Hiermit laden wir zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Westrup der Gemeinde Stemwede ein. Wir treffen uns am **Mittwoch, den 13.02.2019 um 19:30 Uhr** in der Gaststätte Grunwald in Stemwede-Westrup.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Kassenbericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer zur Jahresrechnung 2018 /2019
5. Entlastung des Vorstands und des Kassenführers
6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
8. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019/2020
9. Information zum personenbezogenem Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung
10. Verschiedenes

Abstimmungsberechtigt sind nur die Jagdgenossen, d. h. die Eigentümer der Grundflächen, die dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Westrup angehören. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung beschränkt sich auf einen Jagdgenossen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen.

Vorab wird die Mitgliederversammlung des landwirtschaftlichen Ortsverbands Westrup durchgeführt.

gez. Torsten Bartsch
(Jagdvorsteher)

10

**Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft Twiehausen**

Einladung der Jagdgenossenschaft Twiehausen am Mittwoch, den 22. Februar 2019, um 19 Uhr zur Jahreshauptversammlung in der Gaststätte Piel in Hollwede.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Niederschrift vom 21. Februar 2018
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines Kassenprüfers
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
7. Erlass der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/ 20
8. Verschiedenes

Hinweis: um 19 Uhr ein Vortrag (Herr Taube, Kreisverband) Thema Versicherungen. Anschließend gemeinsames Essen.

Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung um 20:30 Uhr danach Ortsvereinsversammlung.

Der Jagdvorstand
Gez. Bernd Hünninger

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden. Hier sind auch die geplanten Erscheinungstermine für das laufende Jahr zu finden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).